

des fraglichen Artikels zu nennen, weshalb der Prätor die Sache zur Entscheidung an das Niedergericht verwies. Später genügte Herr Richter jedoch meinem Verlangen, indem er Herrn J. S. Meyer in Hamburg als Verfasser bezeichnete und den Wunsch ausdrückte, sich nachträglich mit mir zu vereinbaren und die bis dahin entstandenen Kosten zu bezahlen. — Hierauf erklärte Herr Richter in Nr. 86 der „Reform“:

Da es sich durch die Erklärungen des Herrn E. M. Heilbutt uns gegenüber und in Nr. 88 und 92 des Buchhändler-Börsenblattes herausgestellt hat, daß die Kochbücher, von welchen in einem „Eingesandt“ in Nr. 51 der Reform die Rede war, von Herrn E. M. Heilbutt gegen Verlag eingetauscht sind, mithin die an eine gegentheilige Behauptung in jenem „Eingesandt“ geknüpften Folgerungen sich als unhaltbar erweisen, so nimmt die Redaction der Reform die daran geknüpften nachtheiligen Folgerungen und Behauptungen des Einsenders, insofern sie denselben Publicität gegeben hat, hiermit öffentlich zurück.

Hamburg, den 27. October 1855.

Die Redaction der Reform.

Das Resultat der hierauf gegen Herrn Meyer eingeleiteten Klage (der beiläufig niemals eine Forderung an mich hatte, und dem ich niemals irgend eine Veranlassung zu solchem Auftreten gegen mich gegeben habe) ist enthalten in dem folgenden

Protocoll der zweiten Prätur in Hamburg

Richter: Herr Senator Tesdorpf.

Protocollum in Sachen E. M. Heilbutt in Altona, Klägers gegen J. S. Meyer, Beklagten. Martis, 18. Decbr. 1855, wegen des vom Beklagten ausgegangenen, den Kläger beleidigenden Aufsatzes in Nr. 51 der „Reform“, desfalls anzustellender Injurienklage, zu leistender Satisfaction und Erstattung der Kosten. Römer n. a. petit. persönliche Erscheinung. Citatus non coram. Erkennt persönliche Erscheinung s. p. 2  $\varphi$ . Veneris, 11. Jan. 1856, in Person s. p. 2  $\varphi$ . Römer n. c. sistit. denselben. Blum n. c. sistit. denselben. Dahin verglichen: Beklagter bekennt sich zum Verfasser des fraglichen Artikels in der „Reform“ Nr. 51 des Jahres 1855, insofern derselbe nicht aus dem Leipziger Börsenblatt entlehnt ist, und erklärt, daß es ihm leid thue, daß er denselben geschrieben, er gebe dem Kläger hiermit eine Ehrenerklärung, da er sich überzeugt habe, daß Kläger durchaus keine Unrechtfertigkeiten begangen habe. Er verpflichte sich ferner, dieses Protocoll in der „Reform“ abdrucken zu lassen und offerire Zahlung der klägerischen Kosten mit 15 Mrk. binnen 14 Tagen.

Da Herr Richter sowohl, als Herr Meyer erklärt haben, auf keine Weise es veranlaßt oder dazu beigetragen zu haben, daß der incriminirte Artikel in Nr. 94 des Börsenblattes abgedruckt worden ist, Herr Meyer sich auch bereit erklärt hat, diese seine Erklärung beeidigen zu wollen, so muß ich mir wegen dieses Abdrucks im Börsenblatt das Weitere vorbehalten.

Altona.

E. M. Heilbutt.

### Miscellen.

Leipzig, 1. Febr. Heute hat hier durch die hiesige Polizei die Verhaftung des bekannten Griechen Konstantin Simonides auf Antrag des Polizeidirectors Dr. Stieber aus Berlin, der in Begleitung des Professors Lepsius hierhergekommen war, stattgefunden. Simonides hatte für einen von ihm täuschend angefertigten Palimpsest, drei Bücher des Uranios über die älteste Geschichte Aegyptens enthaltend (s. Nr. 13 d. Bl.), dessen Ankauf der König von

Preußen auf Antrag der Berliner Akademie beschlossen hatte, eine von Professor Lepsius vorgeschossene Summe von 2000 Thln. durch Professor Dindorf empfangen, die sich bei ihm vollständig (und noch mehr als diese) vorfand, so daß bei diesem Betruge Niemand einen Verlust erlitten hat. (D. Allg. Ztg.)

Otto Müller fragt in einer der letzten Nummern des „Frankfurter Museums“: „Woher kommt jene Abneigung vor dem Ankauf von Büchern, die wir so oft selbst bei wohlhabenden und im Uebrigen keineswegs geizigen Leuten finden? Wir kennen reiche Häuser, in welchen, wenn die Lind singt, mehrere Kronthaler unbedenklich dem Theaterbesuch geopfert werden; in denselben aber würde man den Ankauf eines unterhaltenden Geschichtswerkes oder Romans, die Anschaffung einer belehrenden Schrift für eine Verschwendung halten. Und doch ist ein Buch ein Zeitvertreib von längerer Dauer, ist ferner, wo man es schön einbinden läßt, ein niedliches Möbel und trägt, wenn es verkauft wird, einen Theil des Preises wieder ein. Aber zu manchem eleganten Salon bildet das der Leihbibliothek entnommene gebräunte Buch, das die Dame liest — wenn sie überhaupt liest — einen bedenklichen Gegensatz. Eine schön eingerichtete Bibliothek gehört bei uns noch nicht zu den Erfordernissen eines wohl garnirten Hauses. Woher kommt es, daß man leichter dreihundert Gulden für einen Sommeraufenthalt bestimmt, als drei Gulden für den mitzunehmenden Lesebedarf? Daß Mancher den Thaler für seinen Logenplatz nicht scheut, aber den Groschen für den Theaterzettel in Erwägung zieht? Woher kommt es endlich, daß Jeder sein für Bücher anzulegendes Geld so hoch, das Geld aber, das andere dafür angelegt haben, so niedrig anschlägt? Der redlichste Mann, der seinen Spielverlust vom Abend dem Gewinner noch vor Sonnenaufgang ins Haus schickt, der einen geliebten Regenschirm nicht gern über Nacht im Hause behält, hat in Bezug auf geliebene Drucksachen ganz andere Ansichten; er behält sie, bis Eigenthümer und Borger sie vergessen haben. Woher kommt das Alles?“ Diese Frage, welche gewiß vielen aus der Seele geschrieben, ist freilich nicht so kurz zu beantworten, doch möchten wir gegen den Schluß, daß geistiges Besizthum nicht hoch im Werthe stehe, oder daß gar eine Gleichgiltigkeit dagegen von Tage zu Tage größer werde, die erfreuliche Voraussetzung annehmen, daß in Deutschland wenigstens der Werth der Bildung nicht nach dem Besiz der Bücher gerechnet wird, und ferner, daß wir grade durch die Menge und Vielseitigkeit der literarischen Genüsse gewöhnt worden sind, das Neue leicht unter das bisherige geistig Erworbene zu subsumiren, das Wesentliche damit zu assimiliren und das Unwesentliche zu vergessen. Wir halten es im Gegentheil für eine weit größere Kunst, den tausend und aber tausend glänzenden Sirenen gesängen der Presse aus dem Wege zu gehen und eben so häufig wie man ein treffliches Buch in einer Bibliothek vermißt, möchte man ähnlich jenem „Lehrer zum Verlernen des Clavierspiels“ aus Glasbrenner's „verkehrter Welt“ ein Mittel ersehen, so vieles Unbedeutende und Nichtige zu vergessen, was man hat lesen müssen.

Der in Mailand erscheinende Amico cattolico, das Organ des dortigen Erzbischofs, bringt in seiner Nummer vom 16. Jan. einen Artikel mit der Ueberschrift: „Kirchengesetze in Bezug auf die Presse“, worin folgende vier Sätze aufgestellt werden: 1) Die kirchliche Präventivcensur ist bei jeder Veröffentlichung von Drucksachen eine Gewissenspflicht für alle Katholiken, weil sie in der ausdrücklichsten Weise von den höchsten Autoritäten der Kirche, den römischen Päpsten und den Dekumenischen Concilien, angeordnet worden ist. 2) Keine bürgerliche Gesetzgebung kann diese Gewissenspflicht beseitigen, obgleich es wohl zutrifft, daß ein Staat, indem er den Grundsatz der Pressfreiheit zuläßt, die Stütze des weltlichen Arms